



Sozialer, effizienter und fokussierter: Die neue Gebädeförderung (BEG)¹

Stand: 9. Juli 2026

BEG bleibt eine wichtige Unterstützung für Ihre Sanierung

Mit der Neuausrichtung bei der Effizienz und der Modernisierung im Gebäudesektor wird auch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) angepasst. Die BEG bleibt ein zentraler Baustein für die Wärmewende in Deutschland und unterstützt Eigentümerinnen und Eigentümer auch weiterhin dabei, ihr Gebäude zukunftsfest zu machen und beim Heizen auf erneuerbare Energien umzusteigen.

Eckpunkte der Reform – was bleibt gleich?

Die Grundstruktur der BEG bleibt bestehen. Die KfW ist weiterhin für die Heizungsförderung, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Förderung weiterer Effizienzmaßnahmen zuständig. Für den Teilbereich Einzelmaßnahmen (Heizungsförderung und weitere Effizienzmaßnahmen) bleibt es bei einer anteiligen Zuschussförderung und für die systemische Förderung für Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude bei der Kreditfinanzierung bzw. für Kommunen zusätzlich bei der anteiligen Zuschussförderung. Der Ergänzungskredit bleibt bestehen.

Die Grundförderung in der Heizungsförderung und für weitere Effizienzmaßnahmen (z.B. Gebäudehülle) bleibt für alle Antragstellergruppen bestehen.

Alle bislang geförderten Heizungssysteme sind weiterhin förderfähig. Die Liste mit den förderfähigen Heizungen kann im [Wärmeerzeuger-Portal](#) des BAFA eingesehen werden.

¹ Diese Zusammenfassung dient Informationszwecken, rechtlich verbindlich sind alleine die Förderrichtlinien.

Eckpunkte der Reform – was verändert sich?

Bei größtmöglicher Kontinuität werden Anpassungen umgesetzt, um die BEG **effizienter, fokussierter und sozial ausgewogener** aufzustellen. So wird in der Heizungsförderung die Einkommens- und Familiensituation der Antragstellenden noch differenzierter berücksichtigt. Gleichzeitig wird der Fokus auf besonders schlechte Gebäude in der gesamten BEG erneut verschärft und die Kosteneffizienz der Förderung durch eine Degression der förderfähigen Ausgaben in der Heizungsförderung und bei den Effizienzmaßnahmen weiter angereizt. Im Einzelnen:

Heizungsförderung

- **Stärkere Berücksichtigung der Einkommenssituation**

Der bisher einstufige Einkommensbonus wird nun in **drei Stufen** gestaffelt: Für Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen (zvE) bis zu 30.000 Euro erhöht sich der Bonus auf 40% (bislang 30%). Für Einkommen zwischen 30.000 und 40.000 Euro zvE bleibt der Bonus bei 30%. Für Einkommen zwischen 40.000 und 50.000 Euro zvE werden 10% Einkommensbonus gewährt. Hierdurch soll der individuellen Leistungsfähigkeit besser Rechnung getragen werden.

- **Besondere Unterstützung für Familien**

Lebt zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt (Nachweis durch Meldebescheinigung), wird das für die Förderung relevante zu versteuernde Einkommen der Familie rechnerisch einmalig um 10.000 Euro reduziert. So können Familien leichter den Einkommensbonus erhalten. Hierdurch werden Haushalte in einer Lebensphase gezielt unterstützt, in der Eigentumserwerb und Sanierungen relevant und Mittel knapp sind.

- **Effizienzsteigerung durch Degression**

Die förderfähigen Ausgaben der Heizungsförderung sinken mit Beginn der neuen Förderung um 2.000 Euro und werden dann schrittweise und transparent alle sechs Monate um 750 Euro gesenkt. Zum Neustart der Förderung betragen die förderfähigen Ausgaben 28.000 Euro. Ende 2030 liegen die förderfähigen Ausgaben dann bei 22.000 Euro.

Die bereits bestehende Degression des Klimageschwindigkeitsbonus wird vorgezogen. Zum Neustart der Förderung beträgt der Bonus 16%-Punkte (statt bislang 20%). Anschließend wird er alle sechs Monate um jeweils 4%-Punkte abgesenkt bis er ab Mitte 2028 entfällt. Auf diesem Weg soll die Förderung effizienter ausgestaltet werden. Gleichzeitig werden Anreize für mehr Kosteneffizienz bei der Installation von Heizungen gesetzt.

- **Neuer Bonus für lokale Wertschöpfung „Made with Europe“**

In der BEG wird ab dem 1. Quartal 2027 erstmals ein Bonus für Wärmepumpen eingeführt, die ihren Ursprung in der Union (EU plus assoziierte Märkte) haben. Der Bonus soll Wertschöpfung, Beschäftigung und technologische Souveränität in Deutschland und Europa sichern und unterstützen. Details zum Wertschöpfungs-Bonus werden im 2. Halbjahr 2026 bekannt gegeben.

Weitere Effizienzmaßnahmen

- **Einführung einer Degression bei Mehrfamilienhäusern**

Analog zur Heizungsförderung sinken bei den weiteren Effizienzmaßnahmen für Mehrfamilienhäuser die maximal förderfähigen Ausgaben schrittweise mit der Zahl der Wohneinheiten: für die 1. Wohneinheit (WE) betragen sie 30.000 Euro, für die 2-6. WE 15.000 Euro und ab der 7. WE 8.000 Euro.

Beispiel: Für ein Mehrfamilienhaus mit 4 WE betragen die maximal förderfähigen Ausgaben z.B. 75.000 Euro (= 30.000 Euro + 3 x 15.000 Euro), für ein Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten 137.000 Euro (= 30.000 Euro + 5 x 15.000 Euro + 4 x 8.000 Euro).

- **Änderungen beim iSFP-Bonus**

Die Anforderungen zum Erhalt des iSFP-Bonus werden angehoben. Der Bonus wird erst ab **einem förderfähigen Mindestinvestitionsvolumen von 30.000 Euro** gewährt. Der Bonus entfällt auf den Betrag, der das Mindestinvestitionsvolumen übersteigt. Hierdurch sollen gezielt umfangreichere Sanierungen angereizt sowie die Fördereffizienz gestärkt werden.

- **Neuer WPB-Bonus für Dämmmaßnahmen**

Der Bonus für Worst Performing Buildings (WPB) wird auch bei den Effizienzmaßnahmen eingeführt (bislang nur in der systemischen Sanierungsförderung der KfW). Somit steigt der Fokus der Förderung auf die am wenigsten effizienten Gebäude, die gezielt eine energetische Verbesserung erfahren sollen. Er greift bei Wohn- und Nichtwohngebäuden nur für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle.

Systemische Förderung hin zum Effizienzhaus

- **EE-Klasse wird neuer Standard, der Bonus entfällt**

Die Erneuerbare-Energien-Klasse (EE-Klasse) in der systemischen Sanierung wird inzwischen von einer Mehrheit der Antragstellenden in Anspruch genommen und hat sich somit am Markt etabliert. Mit dieser Reform wird die EE-Klasse daher **zum Standard aufgewertet**, wodurch der Bonus für die EE-Klasse von 5% entfällt. Die förderfähigen Ausgaben werden für die neue Grundstufe **auf 150.000 Euro pro Wohneinheit angehoben** (von 120.000 Euro). Grund sind die stark gestiegenen Baukosten der letzten Jahre.

- **Senkung der Tilgungszuschüsse**

Die Tilgungszuschüsse werden durchgängig **um 10% abgesenkt**, im Gegenzug sollen Spielräume für Zinsverbilligungen soweit möglich genutzt werden. Die Absenkung erfolgt für jede Effizienzhaus (EH)-Stufe, auch der Zuschuss für Kommunen wird für jede EH-Stufe um 10% abgesenkt. Außerdem erhält das EH 85 EE sowie EH 70 EE keine Tilgungszuschüsse mehr. Hierfür können jedoch weiterhin Zinsvergünstigungen genutzt werden.

- **Noch stärkerer Fokus auf „Worst-first“**

Der Fokus auf energetisch besonders ineffiziente Gebäude wird auch in der systemischen Sanierung weiter verstärkt. Zunächst wird der **Bonus für serielles Sanieren (SerSan-Bonus) ausgeweitet** und greift in Höhe von 5% künftig auch für serielle Sanierungen auf die Effizienzhaus (EH)-Stufe 70 EE. Zusätzlich wird die **Kumulierungsgrenze** für die Kombination des SerSan-Bonus mit dem Worst-Performing-Buildings-Bonus (WPB-Bonus) in der systemischen Sanierung **angehoben**. Bisher war die gleichzeitige Inanspruchnahme beider Boni auf 20% gedeckelt. Nun wird diese Deckelung aufgehoben, so dass bei Kombination der beiden Boni eine Erhöhung des anzusetzenden Fördersatzes von bis zu 25% möglich ist. Außerdem wird der **WPB-Bonus neu und strenger definiert**.

Zum Verfahren

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Eckpunkte der BEG-Reform final beschlossen. Das heißt, die KfW und BAFA können damit beginnen, die Änderungen in ihre Systeme einzuarbeiten. Diese technisch notwendige **Umstellungsphase beginnt ab dem 09.07.2026 und dauert bis zum 20.07.2026**. Während der Umstellungsphase können keine neuen „Bestätigungen zum Antrag“, ((g)BzA) bei der KfW bzw. „Technische Projektbeschreibung“ (TPB) beim BAFA mehr erstellt werden.

Es gibt allerdings einen Vertrauensschutz für jene Antragsstellenden, die bereits eine (g)BzA oder TPB von ihrem Energieeffizienz-Experten oder Fachunternehmer erhalten haben und noch keinen Antrag gestellt haben. Mit diesen (g)BzA bzw. TPB können während der Umstellungsphase noch Anträge zu den bisherigen Konditionen bei BAFA und KfW gestellt werden. Dieser Vertrauensschutz gilt somit für jene, die in ihrer Planung bereits sehr weit fortgeschritten waren. Diese Regelung gilt bis zum Ende der Umstellungsphase und ist somit eine **Stichtagsregelung bis zum 20.07.2026**. Bei der KfW muss der Antrag bis 20.07.2026 20:00 Uhr eingegangen sein, beim BAFA bis 20.07.2026 23:59 Uhr.

BAFA: Nach diesem Stichtag verlieren bereits bestehende TPBs beim BAFA ihre Gültigkeit. Das heißt, werden diese in der Umstellungsphase nicht für die Beantragung nach den bisherigen Förderbedingungen genutzt, müssen neue TPB für die neuen Förderbedingungen erstellt werden.

KfW: Bei der KfW behalten bestehende (g)BzAs wie gewohnt ihre Gültigkeit für sechs Monate ab Erstellung der (g)BzA. Das heißt, mit Neustart der Förderung können Sie bestehende (g)BzAs weiter nutzen und einen Antrag stellen, dann zu den neuen Förderbedingungen.

Bereits eingereichte Anträge werden zu den alten Förderbedingungen geprüft und bei Einhaltung der Förderbedingungen entsprechend zugesagt.

Bereits zugesagte Anträge sind von der anstehenden Änderung nicht betroffen, die Förderung ist verbindlich reserviert und wird auch gemäß den alten Förderbedingungen nach Umsetzung der Maßnahme ausgezahlt werden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Ab dem 21.07.2026 können neue Anträge und Voranträge bei BAFA und KfW zu den neuen Förderkonditionen gestellt werden.